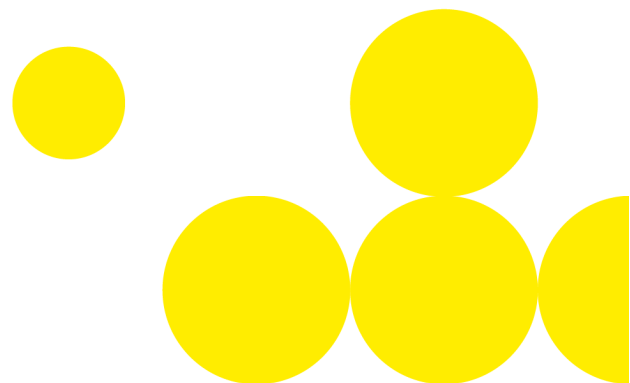

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

der ONTRAS Gastransport GmbH



Compliance



A. Zweck des Beschwerdeverfahrens

ONTRAS betreibt das 7.700 Kilometer umfassende Fernleitungsnetz in Ostdeutschland und verantwortet den zuverlässigen und effizienten Transport gasförmiger Energie – heute und in Zukunft. Regelkonformes Verhalten gehört dabei zu unserem Selbstverständnis und ist Grundvoraussetzung für einen sicheren und umweltgerechten Gastransport.

Die ONTRAS Gastransport GmbH („ONTRAS“) bekennt sich zu einer sozial verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung und erwartet von ihren Lieferanten und anderen Geschäftspartnern im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes ebenfalls hierzu beizutragen.

ONTRAS ist sich bewusst, dass es im eigenen Geschäftsbereich, zu dem auch die unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen von ONTRAS gehören, sowie in den Lieferketten zu negativen Auswirkungen, u.a. auf Mensch und Umwelt kommen kann.

ONTRAS verfügt über ein Beschwerdeverfahren, über welches interne und externe Personen ONTRAS auch auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten hinweisen können. Das Beschwerdeverfahren von ONTRAS ist ein in sich geschlossenes, eigenständiges Beschwerdeverfahren mit eigenen Meldekanälen und Compliance-Verantwortlichen. Als 100%iges Tochterunternehmen der VNG AG ist das Beschwerdeverfahren der ONTRAS jedoch an das Beschwerdeverfahren der VNG AG angebunden.

Die Erkenntnisse, die aus der Bearbeitung der eingegangenen Meldungen/Beschwerden/Hinweise¹ gewonnen werden, sorgen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der etablierten Sorgfaltspflichten und tragen in hohem Maße dazu bei, potenziellen Schaden zu verhindern und Risiken zu minimieren.

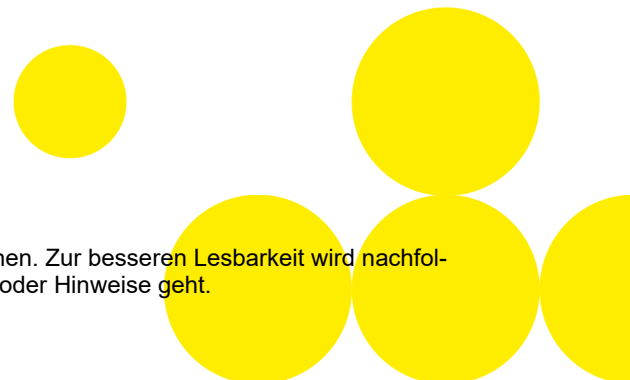
Als Frühwarnsystem hilft das Beschwerdeverfahren Probleme frühzeitig zu erkennen und im besten Fall zu lösen, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich geschädigt werden.

Jede Meldung wird umgehend und umfassend geprüft, um schnell angemessene Abhilfe bei Missständen zu schaffen und um Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer gleichartiger Rechtsverletzungen ergreifen zu können, beziehungsweise das Risiko dafür zu minimieren.

Erkenntnisse, die wir im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gewinnen, ermöglichen es uns, unser Risikomanagement und unsere Sorgfaltsprozesse weiterzuentwickeln.

Die vorliegende Verfahrensordnung beschreibt die Grundsätze und den Meldeprozess bei Meldungen über potenzielle Missstände bei ONTRAS sowie in den Lieferketten.

¹ Die Begriffe Meldung/Beschwerde/ Hinweis sind dabei synonym zu verstehen. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend von „Meldungen“ gesprochen, wenn es um Meldungen, Beschwerden oder Hinweise geht.



B. Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Welche Meldungen können Sie über das Beschwerdeverfahren vornehmen?

Über das Beschwerdeverfahren von ONTRAS können jegliche potenzielle Missstände bei ONTRAS und deren unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen (im Folgenden: gemeinsam als „ONTRAS“ bezeichnet) oder entlang der Lieferketten gemeldet werden. Die Mehrheitsbeteiligungen haben zudem auch eigene Meldewege für Compliance-Meldungen implementiert, die ebenfalls genutzt werden können.

Das Beschwerdeverfahren von ONTRAS dient insbesondere der Entgegennahme von:

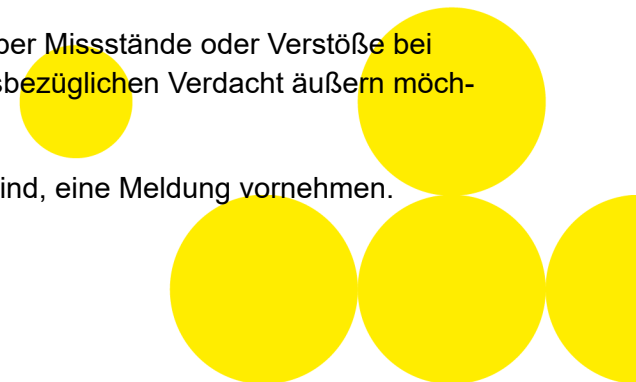
- Meldungen von Regel- oder Gesetzesverstößen, die ONTRAS oder deren Mitarbeitenden zugerechnet werden können (insb. nach § 2 Abs. 1 HinSchG, wie u.a. Betrug, Untreue, Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften),
- Meldungen von Benachteiligungen und Diskriminierungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (AGG-Verstöße),
- Meldungen von Verstößen von Geschäftspartnern von ONTRAS gegen geltendes Recht oder Regelungen von ONTRAS, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit ONTRAS stehen,
- Meldungen über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie über Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die ONTRAS oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer von ONTRAS zuzurechnen sind (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG):
 - Menschenrechtliche Pflichtverletzungen sind u. a. Ungleichbehandlung, Kinderarbeit, Sklaverei, Missachtung des geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes, widerrechtliche Zwangsräumung oder widerrechtlicher Entzug von Land und Lebensgrundlagen.
 - Umweltbezogene Pflichtverletzungen sind u. a. die Produktion und Verwendung von verbotenen Quecksilber oder Chemikalien und die nicht umweltgerechte Handhabung oder Entsorgung von Abfällen.

Bitte nehmen Sie eine Meldung auch bereits dann vor, wenn Sie nur einen Verdacht haben, diesen aber nicht beweisen können.

Wer kann eine Meldung vornehmen?

Meldungen können alle Personen vornehmen, die Kenntnis über Missstände oder Verstöße bei ONTRAS oder entlang der Lieferketten haben bzw. einen diesbezüglichen Verdacht äußern möchten.

Dabei können auch Personen, die nicht persönlich betroffen sind, eine Meldung vornehmen.



C. Meldewege im Beschwerdeverfahren

Es stehen verschiedene Meldewege zur Verfügung, die für Meldungen genutzt werden können:

- Online-Meldeformular auf der Website von ONTRAS
- per Mail an compliance@ontras.com
- per Post mit der Kennzeichnung „**vertraulich**“ an

ONTRAS Gastransport GmbH
Compliance-Verantwortliche (OE 122)
Maximilianallee 4
04129 Leipzig

Bei Meldungen bzgl. menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken/ Pflichtverletzungen (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)):

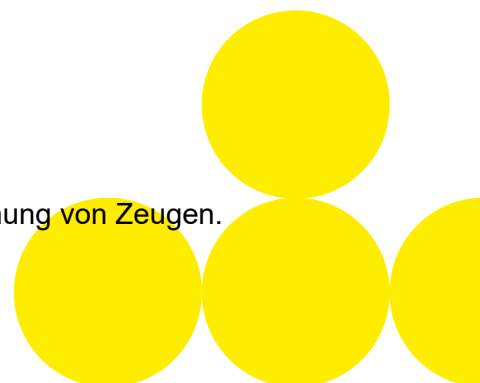
- zusätzlicher Meldeweg: kontaktieren Sie unsere Menschenrechtsbeauftragten:
per Mail an Menschenrechte@ontras.com

Meldungen können auch anonym erhoben werden. Nutzen Sie hierzu beispielsweise das Online-Meldeformular auf der Website von ONTRAS.

D. Inhalt einer Meldung

Die Meldung muss nicht begründet werden. Eine Begründung erleichtert uns jedoch die weitere Bearbeitung. Wenn Sie Ihre Meldung also näher begründen möchten, sind folgende Angaben für uns hilfreich:

- eine Schilderung des Sachverhalts, so genau wie möglich:
 - **Was** ist passiert?
 - **Wie** ist es passiert
 - **Warum** ist es passiert?
 - **Wo** ist es passiert?
 - **Wann** ist es passiert?
 - **Wer** ist betroffen?
 - **Wer** ist verantwortlich?
 - **Wer** kommt gegebenenfalls als Zeuge in Betracht?
 - **Welche Folgen/ Welcher Schaden** ist entstanden?
- Beweise, wie bspw. Fotos, E-Mails, Dokumente oder auch die Benennung von Zeugen.



Um einer Meldung bestmöglich nachgehen zu können, ist es für uns sehr hilfreich, den gemeldeten Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person zu erörtern. Wir würden uns daher freuen, wenn Sie uns (auch bei einer anonymen Beschwerde) mitteilen, wie wir mit Ihnen in Kontakt treten können.

Wenn Sie das nicht wünschen, geben Sie keine Kontaktdaten an oder teilen Sie uns mit, dass Sie an einer weiteren Kontaktaufnahme nicht interessiert sind.

E. Zuständigkeiten und Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Meldung

Über die unter C. aufgeführten Meldewege kann die hinweisgebende Person eine Meldung vornehmen.



2. Rückmeldung nach 7 Tagen

Die hinweisgebende Person erhält, sofern diese ihre Kontaktdaten mitgeteilt hat, entweder direkt mit Eingang der Meldung, spätestens jedoch nach sieben Kalendertagen eine Bestätigung über den Eingang der Meldung entweder mündlich oder in Textform. Die Eingangsbestätigung erfolgt durch die Compliance-Verantwortlichen von ONTRAS.



3. Plausibilitätsprüfung

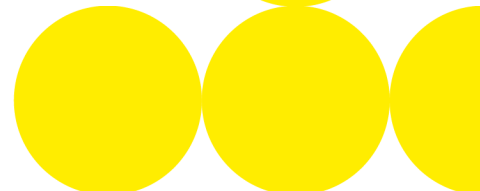
Erreicht eine Meldung die Compliance-Verantwortlichen von ONTRAS, führen diese eine erste Plausibilitätsprüfung durch. Liegt eine ernstzunehmende Meldung vor, schließt sich eine umfassende Compliance-Untersuchung mit dem Ziel der lückenlosen Aufklärung des gemeldeten Sachverhalts an.



4. Compliance-Untersuchung

Jeder Meldung wird nachgegangen und der Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, wird lückenlos aufgeklärt.

Je nach betroffenem Themenbereich prüfen die Compliance-Verantwortlichen selbständig oder bei Bedarf unter Einbindung der fachlich zuständigen Personen im Unternehmen (z.B. die Interne Revision) den Sachverhalt. Die Compliance-Verantwortlichen können bei der Sachverhaltsermittlung und der weiteren Compliance-Untersuchung auch externe Unterstützung hinzuziehen, z.B. Rechtsanwälte, Forensiker. Bei Meldungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) werden, soweit erforderlich u.a. die Verantwortlichen für Nachhaltigkeit, Arbeitssicherheit und Personal eingebunden. Zudem sind in diesem Fall auch die Menschenrechtsbeauftragten von ONTRAS mit eingebunden.



Werden neben den Compliance-Verantwortlichen zusätzliche Personen und Stellen im Unternehmen oder Externe bei der Sachverhaltsermittlung oder der weiteren Compliance-Untersuchung eingebunden, werden diese grundsätzlich nicht darüber informiert, wer die hinweisgebende Person war. Weitere Informationen zur Vertraulichkeit finden Sie unter F.

Im Rahmen der Compliance-Untersuchung soll der Sachverhalt auch mit der hinweisgebenden Person erörtert werden.

Abhängig vom Sachverhalt können zur Compliance-Untersuchung u.a. auch gehören:

- Durchführung erforderlicher Folge- bzw. Aufklärungsmaßnahmen, wie u.a. Gespräche mit Mitarbeitenden, Zulieferern oder Geschäftspartnern.
- Bei Bedarf Einberufung einer zuständigen Untersuchungseinheit zur streng vertraulichen Beurteilung von schwerwiegenden Verdachtsmomenten und Einleitung von umfassenden Compliance-Untersuchungsmaßnahmen.
- Ergreifen vorübergehender Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Schadensprävention und Vermeidung der Schadensintensivierung, wie u.a. die Aussetzung einer Vertragsbeziehung oder die Versetzung oder Suspendierung von Mitarbeitenden.
- Einbeziehung der Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden, v.a. dann, wenn ONTRAS zur Abgabe einer Meldung an die Behörde verpflichtet ist.

Wurde ein Sachverhalt gemeldet, der (möglicherweise) eine Straftat darstellt, behält sich ONTRAS vor, diese bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden auch dann anzuzeigen, wenn keine Anzeigepflicht besteht.

Abhängig von Umfang und Komplexität des Sachverhalts kann die Compliance-Untersuchung auch länger dauern, insbesondere dann, wenn umfangreiche Maßnahmen zur Sachverhaltsermittlung durchgeführt werden müssen.

Wird ein Verstoß festgestellt, wird auch geprüft, wie es zu dem Verstoß kommen konnte, und wie zukünftig sichergestellt werden kann, dass sich ein vergleichbarer Verstoß nicht wiederholt.



5. Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Wird ein Risiko oder ein Verstoß festgestellt, werden geeignete Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen in Abhängigkeit von Art und Schwere der Verletzung bzw. des Risikos ergriffen, wie u.a.

- Abmahnung,
- Abbruch von Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern oder Geschäftspartnern,
- Intensivierung von Schulungsmaßnahmen,
- anderweitige Maßnahmen zur Beendigung bzw. Beseitigung der Verletzung bzw. des Risikos,
- Anpassung von internen Prozessen.



6. Rückmeldung nach 3 Monaten/ weitere Rückmeldung

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung, sofern die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat. Die Rückmeldung umfasst, soweit möglich, das Ergebnis der Compliance-Untersuchung und die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese.

Um ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, kann die hinweisgebende Person jederzeit den aktuellen Stand des Beschwerdeprozesses erfragen.

Wurde die Compliance-Untersuchung erst nach Übersendung der Rückmeldung nach 3 Monaten beendet, wird die hinweisgebende Person in einer weiteren Rückmeldung über die Beendigung der Compliance-Untersuchung informiert.

F. Verfahrensgrundsätze

Vertraulichkeit und Datenschutz

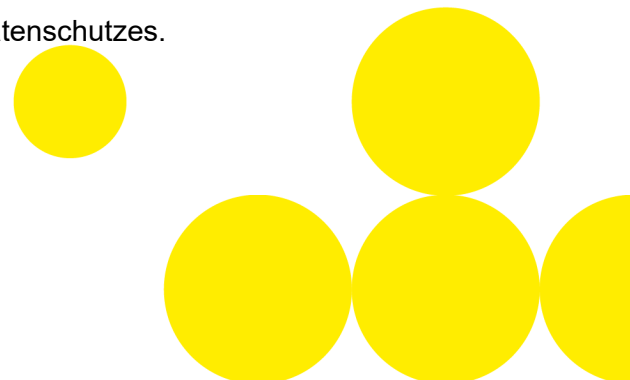
Der vertrauliche Umgang mit der eingegangenen Meldung wird über den gesamten Bearbeitungsprozess sichergestellt. Die aus den Meldungen gewonnenen Erkenntnisse und Informationen werden ausschließlich zum Zwecke und lediglich im notwendigen Umfang der erforderlichen Compliance-Untersuchung weitergegeben.

Die Compliance-Untersuchung kann dabei eine Informationsweitergabe an interne und externe Stellen notwendig machen. Bei jeder Informationsweitergabe wird die Vertraulichkeit größtmöglich gewahrt.

Um ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu gewährleisten, ermöglicht das Beschwerdeverfahren ebenfalls die Abgabe/Vornahme von anonymen Meldungen.

Wichtige Hinweise:

- Die Vertraulichkeit wird während des gesamten Beschwerdeverfahrens sichergestellt.
- Es besteht die Möglichkeit zur Abgabe von anonymen Meldungen.
- Das Beschwerdeverfahren erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes.



Unabhängigkeit der Bearbeitenden

Bei ONTRAS sind die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen die Compliance-Verantwortlichen sowie zusätzlich die Menschenrechtsbeauftragten, wenn eine Verletzung von Menschenrechten im Raum steht. Es wird gewährleistet, dass die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen unparteiisch handeln und unabhängig sind – also insbesondere nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Jeglichem Anschein eines Interessenkonfliktes wird umgehend nachgegangen, um sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte die Compliance-Untersuchung beeinträchtigen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgen Compliance-Untersuchungen neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung. Die Compliance-Untersuchung und Bearbeitung erfolgen im Einklang mit den ONTRAS-internen Standards sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes des fairen Verfahrens.

Schutz der beteiligten Personen

Personen, die eine Meldung im guten Glauben und nicht missbräuchlich vorgenommen haben und nicht selbst am Regelverstoß beteiligt waren, werden geschützt. Dies gilt entsprechend für Personen, die an der Compliance-Untersuchung mitwirken.

ONTRAS duldet keine Ungleichbehandlung, Einschüchterungen oder sonstige Benachteiligung der hinweisgebenden Person, weil diese das Beschwerdeverfahren genutzt hat. Erlangt ONTRAS Kenntnis von derartigen Benachteiligungen werden umgehende angemessene Maßnahmen eingeleitet. Der Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligungen gilt auch nach Abschluss des Verfahrens, insbesondere auch vor Repressalien, wie Kündigung und Abmahnung. Der Schutz der hinweisgebenden Person wird bestmöglich durch das vertrauliche und unparteiische Beschwerdeverfahren gewahrt.

G. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Das in der vorliegenden Verfahrensordnung beschriebene Beschwerdeverfahren entspricht neben den Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ebenfalls den rechtlichen Anforderungen an ein Hinweisgebersystem nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). ONTRAS überprüft die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei den unmittelbaren Zulieferern zu rechnen ist, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. ONTRAS behält sich das Recht vor, die Verfahrensordnung nach Bedarf kontinuierlich anzupassen.

